

Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 273

7. Januar 1997

Auszug aus:

„Gemeinsames Amtsblatt Ministerium für Schule und Weiterbildung
und Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen“

Nr. 12 vom 15. Dezember 1996

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Ruhr-Universität Bochum Vom 19. Juli 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere zum experimentellen Arbeiten mit Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen sowie Methoden der modernen Biologie so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Biologie den Diplomgrad „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Biologe“, abgekürzt „Dipl.-Biol.“.

(2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtstudienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 162 bis 175 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 16 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesterjahres abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß § 11 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer. Diese Prüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen müssen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang (des Prüfungsausschusses am Dekanat) bekanntgegeben.
- (4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen sowie über die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Für jede schriftliche Prüfung werden pro Semester zwei Termine angeboten, von denen der zweite den Wiederholerinnen bzw. Wiederholern vorbehalten ist. Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine der Diplom-Vorprüfung sind mindestens acht Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Dekanat bekanntzugeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Mündliche Prüfungen und mündliche Wiederholungsprüfungen können jederzeit vereinbart werden. Die Prüfungstermine der Diplomprüfung sind mindestens drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 4 widerrufen worden ist.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Biologie einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entspre-

chend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der vorsitzenden Person übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist und die Habilitation besitzt, bzw. wer als habilitierter Angehöriger der RUB regelmäßig selbständige Lehre in der Fakultät für Biologie durchführt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, im Falle der Diplom-Vorprüfung durch Aushang am Dekanat und im Falle der Diplomprüfung durch schriftliche Benachrichtigung bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Biologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Es werden Leistungen von anderen Hochschulen anerkannt, die dort in einem anderen Studienabschnitt geleistet wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang in vergleichbaren Abschlußprüfungen erbracht wurden, werden nicht anerkannt. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern – die als Anlage beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzubereiten.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuß benannten Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. die folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg (E) bzw. aktiver Teilnahme (A) besucht hat:
 - Anfängerexkursionen (E)
 - Chemiepraktikum für Biologen (E)
 - Physikpraktikum für Biologen (E)
 - Übungen in Mathematik (E)
 - Anfängerübungen Zoologie (A)
 - Bestimmungsübungen Zoologie (A)
 - Anfängerübungen Botanik (A)
 - Bestimmungsübungen Botanik (A)
 - Übungen in Biochemie und Biophysik (A)
 - Übungen Tierphysiologie (A)
 - Übungen Pflanzenphysiologie (A)
 - Übungen Genetik (A)

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der im folgenden näher genannten Zulassungsvoraussetzungen:

- A. Diplom-Vorprüfung Teil Biologie I
 - Anfängerübungen Zoologie (aktive Teilnahme)
 - Bestimmungsübungen Zoologie (aktive Teilnahme)
- B. Diplom-Vorprüfung Teil Biologie II
 - Anfängerübungen Botanik (aktive Teilnahme)
 - Bestimmungsübungen Botanik (aktive Teilnahme)
- C. Diplom-Vorprüfung Teil Chemie
 - Chemisches Praktikum mit Leistungsnachweis
- D. Diplom-Vorprüfung Teil Physik
 - Physikalisches Praktikum mit Leistungsnachweis
 - Leistungsnachweis Mathematik
- E. Diplom-Vorprüfung Teil Biologie III
 - Übungen in Biochemie und Biophysik (aktive Teilnahme)
 - Übungen in Tierphysiologie (aktive Teilnahme)
 - Übungen in Pflanzenphysiologie (aktive Teilnahme)
 - Übungen in Genetik (aktive Teilnahme)
 - Anfängerexkursionen Biologie mit Leistungsnachweis

2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 4.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer/Teilgebiete: Zoologie, Botanik, Physiologie, Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie, Chemie und Physik, Zellbiologie.

(4) Die Fachprüfung im Teil Biologie I besteht in einer zwei-stündigen Klausur.

Die Fachprüfung im Teil Biologie II besteht in einer zwei-stündigen Klausur.

Die Fachprüfung im Teil Chemie besteht in einer zwei-stündigen Klausur.

Die Fachprüfung im Teil Physik besteht in einer zwei-stündigen Klausur.

Die Fachprüfung im Teil Biologie III besteht in einer vier-stündigen Klausur.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Teilgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Es handelt sich um folgende Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise:

A. Diplom-Vorprüfung Teil Biologie I

Vorlesung Zoologie

Anfängerübungen Zoologie (aktive Teilnahme)

Bestimmungsübungen Zoologie (aktive Teilnahme)

B. Diplom-Vorprüfung Teil Biologie II

Vorlesung Botanik

Anfängerübungen Botanik (aktive Teilnahme)

Bestimmungsübungen Botanik (aktive Teilnahme)

C. Diplom-Vorprüfung Teil Chemie

Vorlesung Chemie, Mathematik

Chemisches Praktikum mit Leistungsnachweis

D. Diplom-Vorprüfung Teil Physik

Vorlesung Physik, Mathematik

Physikalisches Praktikum mit Leistungsnachweis

Leistungsnachweis Mathematik

E. Diplom-Vorprüfung Teil Biologie III

Vorlesungen in Physiologie, Genetik, Biophysik, Biochemie und Mikrobiologie

Übungen in Biochemie und Biophysik (aktive Teilnahme)

Übungen in Tierphysiologie (aktive Teilnahme)

Übungen in Pflanzenphysiologie (aktive Teilnahme)

Übungen in Genetik (aktive Teilnahme)

Anfängerexkursionen Biologie mit Leistungsnachweis

(6) Die Fachprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden. Die gesamte Diplom-Vorprüfung sollte vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) Eine Klausurarbeit dauert zwei (§ 11 Abs. 5 A bis D) bzw. vier (§ 11 Abs. 5 E) Stunden. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Der Prüfungsausschuß kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Die Note der Teilprüfung Biologie III wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Für jede Prüfung werden pro Jahr vier Termine angeboten. Von den schriftlichen und mündlichen Prüfungsterminen ist jeweils jeder zweite den Wiederholerinnen und Wiederholern vorbehalten. Die Prüfungstermine sowie die jeweiligen Wiederholungstermine werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am Geschäftszimmer des Prüfungsausschusses bekanntzugeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind dabei auch die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bekanntzugeben.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Am Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 4) bestanden hat;
- die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Biologie oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
- an der Ruhr-Universität Bochum für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
- an Lehrveranstaltungen im Gesamtfachbereich von mindestens 70 SWS nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (mindestens sechs höchstens sieben Leistungsnachweise), darunter:

4.1 mindestens an drei vier-wöchigen Grund (G)-Blockveranstaltungen im Gesamtvolumen von 30 SWS (drei Leistungsnachweise, mit je einem Leistungsnachweis pro Veranstaltung)

und

4.2 mindestens an zwei oder drei vier- bis sechs-wöchigen Spezial (S)-Blockveranstaltungen oder vier-wöchigen Grund (G)-Blockveranstaltungen im Gesamtvolumen von 30 SWS mit insgesamt mindestens zwei, aber höchstens drei Leistungsnachweisen (ein Leistungsnachweis je Veranstaltung) nach näherer Bestimmung der Studienordnung

4.3 mindestens an einer Veranstaltung im außerbiologischen Nebenfach im Umfang von zehn SWS, mit einem Leistungsnachweis.

(2) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Im übrigen gelten § 9 und § 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit ist in der Regel als letzte Prüfungsleistung zu erbringen. Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen.

(2) Die Biologischen Fachprüfungen I und III erstrecken sich auf je eines der folgenden Fächer nach Wahl der Kandidatin, bzw. des Kandidaten: Botanik, Zoologie, Biochemie, Biophysik, Zellbiologie, Mikrobiologie, Genetik.

(3) Die Biologische Fachprüfung II erstreckt sich auf eines der folgenden biologischen Wahlpflichtfächer nach Wahl der Kandidatin, bzw. des Kandidaten: Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Molekulare Genetik, Humanbiologie, Biotechnologie, Neurobiologie, Ökologie, Evolutionsbiologie, Ethologie und Entwicklungsbiologie.

(4) Außerbiologische Wahlpflichtfächer sind: Experimentelle Fächer der Ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder medizinischen Studienfächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Biologie stehen, sowie das Fach Umweltrecht, Gentechnikrecht und Verwaltungsrecht und das Fach Biomathematik.

(5) Die Fachprüfung Biologie I besteht in einer mündlichen Prüfung (30 bis 45 Minuten) in einem biologischen Fach gemäß § 17 Abs. 2. Die Fachprüfung Biologie II besteht in einer mündlichen Prüfung (30 bis 45 Minuten) in einem biologischen Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 3. Die Fachprüfung Biologie III (30 bis 45 Minuten) besteht in einer mündlichen Prüfung in einem biologischen Fach gemäß § 17 Abs. 2. Die vierte Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung (30 bis 45 Minuten) in einem außerbiologischen Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 4.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung müssen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen im neunten Fachsemester abgelegt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Fachprüfung im Außerbiologischen Wahlpflichtfach vorgezogen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Fach erfüllt sind.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 200 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ruhr-Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In diesem Fall sind Prüferinnen und Prüfer zugelassen, die habilitierte Mitglieder der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum sind, bzw. die als habilitierte Angehörige der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig selbständige Lehre in der Fakultät für Biologie durchführen. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Die Arbeit muß spätestens acht Wochen nach der letzten mündlichen Diplomprüfung begonnen werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muß Mitglied der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen sowie Kenntnisse in Vertiefungsgebieten verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzelprüfung abgelegt. Bei der Prüfung muß ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin gegenwärtig sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,0 ist.

§ 23

Freiversuch

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Ein Freiversuch kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung spätestens im neunten Fachsemester erfolgt.

(3) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Biologie und im Lehramtsstudiengang Biologie.

(4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin, bzw. bei mündlichen Prüfungen innerhalb von sechs Wochen nach der zu wiederholenden Fachprüfung zu stellen.

(8) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen der Diplomprüfung zweimal wiederholt werden. § 22 gilt entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb von einem Semester nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll spätestens nach einem weiteren Semester abgelegt werden.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens nach sechs Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Fachprüfungen sowie deren Noten aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Biologie versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab WS 1996/97 erstmalig für den Diplomstudiengang Biologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im SS 1996 geltenden Prüfungsordnung ab. Nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung bleibt die alte Prüfungsordnung für das Vordiplom drei Jahre und für das Diplom sechs Jahre in Kraft. Diese Regelung trifft für Studierende zu, die bei Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung bereits für das Diplomstudium in Bochum eingeschrieben waren. Auf Antrag kann die Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung abgelegt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Juli 1986 (GABl. NW. S. 520) außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Biologie vom 1.11.1995 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 9.5.1996, sowie der Genehmigung des Rektors vom 19.7.1996.

Bochum, den 19. Juli 1996

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. M. Bormann

Notenumrechnungstabelle
welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer System (ECTS) entspricht

	Mangelhaft	Ausreichend	Befriedigend	Gut	Sehr gut	(Exzellent)
Belgien	0 - 9	10	11, 12, 13	14, 15, 16	17 - 18	19 - 20
Dänemark	0 - 5	6	7	8, 9	10, 11	12, 13
Finnland		1	1 1/2	2	2, 2 1/2	3
Frankreich	échec (7, 8, 9)	passable (10)	assez bien (12)	bien (14)	très bien (16)	
Griechenland	1, 2, 3, 4	5	6	7	8, 9	10
Großbritannien	fail	third pass	lower 2nd	upper 2nd	1	
Italien	0 - 17	18 - 24	25, 26	27, 28, 29	30	30 lode
Irland	fail	pass	3rd	2nd/II	2nd/I	I
Niederlande	1 - 5	6	6 1/2, 7	7 1/2, 8	8 1/2	9, 10
Norwegen	4,01 - 6,0 (immaturus)	3,26 - 4,0 (non contemnendus)	2,51 - 3,25 (haud illaudabilis)	1,51 - 2,5 (laudabilis)	1,0 - 1,5 (prae ceteris)	
Österreich	5	4	3	2	1	
Portugal	1 - 9	10, 11	12, 13	14, 15, 16	17, 18	19, 20
Schweden	underkant	godkant	godkant	val godkant	val godkant	
Schweiz	4 -	4	4 1/2	5	5 1/2	6